

Wärmepreisregelung Unsere Wärme.zentral Komplett (DEW21 Anlage)

Stand: 1. Oktober 2024

Aktuelle fortgeschriebene Preisstände werden auf www.dew21.de veröffentlicht.

1.1 Wärmepreis / Preiselemente

1.1.1 Der Wärmepreis setzt sich aus den in Punkt 1.1.3 aufgeführten Preiselementen zusammen.

1.1.2 Die von DEW21 gelieferten Wärmemengen werden nach Kilowattstunden (kWh) abgerechnet.

1.1.3 Für die Wärmelieferung gelten folgende Ausgangspreise:

Preiselement	Kürzel	Ausgangspreise
Wärmeverbrauchspreis	VP ₀	= 5,95 ct/kWh
Jahresgrundpreis für die bereitgestellte Heizleistung je kW	GP ₀	= 28,10 EUR
Jahresgrundpreis je Wärmemengenzähler	WMZ ₀	= 177,60 EUR
Jahresgrundpreis für die Warmwasserversorgung je Wohnung	WWV ₀	= 122,40 EUR
CO ₂ -Aufschlag	CA ₀	= 0,506 ct/kWh

Die Preise werden entsprechend der Ziffer 1.2 angepasst.

1.2 Preisänderung

1.2.1 Der Wärmeverbrauchspreis VP₀ gemäß Ziffer 1.1.3 ist wie folgt gebunden.

>> zu 100 % an den Gaspreisindex (GPIIndex)

Der zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt gültige Verbrauchspreis VP errechnet sich nach folgender Formel:

$$VP = VP_0 \cdot \left(1,0 + \frac{GPIIndex}{112,2} \right) \text{ in ct/kWh}$$

1.2.2 Der Jahresgrundpreis für die bereitgestellte Heizleistung GP₀ und der Jahresgrundpreis für die Warmwasserversorgung je Wohnung WWZ₀ gemäß Ziffer 1.1.3 ist wie folgt gebunden:

>> zu 60 % an den Investitionsgüterindex (I),

>> zu 40 % an den Entgeltindex (E)

Der zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt gültige Jahresgrundpreis GP bzw. WWZ errechnet sich nach folgender Formel:

$$GP \text{ bzw. } WWZ = GP_0 \text{ bzw. } WWZ_0 \cdot 0,6 + 0,4 \cdot \left(\frac{I}{90,4} + 0,4 \cdot \frac{E}{81,6} \right) \text{ in EUR}$$

1.2.3 Der Jahresgrundpreis je Wärmemengenzähler WMZ₀ gemäß Ziffer 1.1.3 ist wie folgt gebunden:

>> zu 100 % an den Entgeltindex (E)

Der zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt gültige Jahresgrundpreis MP errechnet sich nach folgender Formel:

$$WMZ = WMZ_0 \cdot \left(1,0 + \frac{E}{81,6} \right) \text{ in EUR}$$

1.2.4 Der CO₂-Aufschlag CA₀ für Unsere_Wärme.zentral_Komplett ist wie folgt gebunden:

>> zu 100 % an die Emissionspreisentwicklung des Nationalen Emissionshandelssystems.

Der zum jeweiligen Zeitpunkt gültige CO₂-Aufschlag errechnet sich mit folgender Formel:

$$CA = CA_0 \cdot nEHSneu/nEHS_0 \cdot \text{Anteil Erdgaseinsatz für das jeweilige Produkt in ct/kWh}$$

CA₀ multipliziert sich mit folgenden Vorgaben:

0,0558 t CO ₂ /GJ	Emissionsfaktor Erdgas
3,2508 GJ/MWh	ab 01.01.2023 gem. EBeV 2030
1,111	Umrechnung Hs auf Hi
25,00 EUR/t CO ₂	90% Wirkungsgrad Hs
0,1	ab 01.01.2021
	Umrechnung EUR/MWh in ct/kWh

CA₀ = Ausgangspreis zum 1. Januar 2021 ist 0,506 ct/kWh

1.3 Kostenelemente / Indexe

1.3.1 Als Investitionsgüterindex (I)

gilt der zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt gültige Investitionsgüterindexwert.
Veröffentlichung von: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Code 61241-0004

Inhalt: Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate
Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen): Gewerbliche
Produkte

Gelistet als: GP-X008 Investitionsgüter

1.1 Aktuelle Ergebnisse, 2021 = 100

Basis ist der Mittelwert des 2. Halbjahres 2011 von 90,4.

Internetveröffentlichung: > <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>

1.3.2 Als Entgeltindex (E)

gilt der zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt gültige Entgeltindexwert.
Veröffentlichung von: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Code 2221-0002

Inhalt: Indizes der Tarifverdiene, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Quartale,
Wirtschaftszweige, Vj. Index der Tarifverdiene u. Arbeitszeiten, Deutschland
Gelistet als: WZ08-D-06 Energie- und Wasserversorgung

1.1 Aktuelle Ergebnisse, 2020=100

Basis ist der Mittelwert des 2. Halbjahres 2011 von 81,6.

Internetveröffentlichung: > <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>

1.3.3 Als Gaspreisindex (GPIIndex)

gilt der zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt gültige Gaspreisindexwert für Erdgas,
bei Abgabe an Wiederverkäufer.

Veröffentlichung von: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Code 61241-0006

Inhalt: Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate,
Güterverzeichnis (GP2019 2-6-Steller Hierarchie)

Gelistet als: GP19-352227 Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer

1.1 Aktuelle Ergebnisse, 2021=100

Basis ist der Mittelwert des 2. Halbjahres 2011 von 112,2.

Internetveröffentlichung: > <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>

1.3.4 Als Wert für die CO₂-Abgabe (CA) gilt der zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt
gültige CO₂-Preis gemäß BEHG. Internetveröffentlichung:
> https://www-dehst.de/DE/Nationaler-Emissionshandel/Zertifikate-Verkauf-Handel/zertifikate-verkauf-handel_node.html

nEHS₀ = Ausgangsbasis ist der Wert gültig ab 01.01.2021 von 25,00 EUR/t CO₂

1.3.5 Sollten die der jeweiligen Preisänderungsformel zugrunde liegenden Daten nicht
mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle jeweils die diesen Daten hinsichtlich
der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Daten.

Das Gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt,
Wiesbaden, erfolgen.

1.3.6 Die für die Ermittlung der Preise erforderlichen Berechnungsfaktoren werden auf
vier Dezimalstellen gerundet. Die Preise werden auf zwei Dezimalstellen gerundet.

1.4 Steuern

Der Wärmeverbrauchspreis nach Ziffer 1.1.3 enthält die zurzeit gültige Energiesteuer. Die
genannten Preise und die Energiesteuer enthalten keine Umsatzsteuer. Diese wird mit dem
jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuersatz zusätzlich berechnet. Bei Änderung der
Umsatzsteuer oder der Energiesteuer hat DEW21 das Recht, die Preise mit Inkrafttreten
der jeweiligen Regelung entsprechend anzupassen. Wird die Belieferung oder die Verteilung
von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt,
kann DEW21 hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies
gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei
Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der
Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die
nach dem Sinus Zweck der gesetzlichen Regelung (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch)
dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können.

Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

1.5 Anpassungstermine, Anpassungsfaktoren

1.5.1 Preisanpassungen finden für den Verbrauchspreis (VP) und den Grundpreis (GP) zum 1. April (Abrechnungsmonat April) und 1. Oktober (Abrechnungsmonat Oktober) eines jeden Kalenderjahres statt, für den CO₂-Aufschlag (CA) immer zum 1. Januar eines Kalenderjahrs; Preisänderungen aufgrund einer Anpassung nach Ziffer 1.2 können auch zu einem späteren Zeitpunkt rückwirkend gemacht werden.

1. Januar:

Zum Anpassungstermin wird der aktuelle CO₂-Preis berücksichtigt.

1. April:

Zum Anpassungstermin werden für die unter 1.3 genannten Indexwerte die jeweiligen Mittelwerte aus den Monaten Juli bis Dezember des zurückliegenden Kalenderjahres berücksichtigt (2. Halbjahr Vorjahr).

1. Oktober:

Zum Anpassungstermin werden für die unter 1.3 genannten Indexwerte die jeweiligen Mittelwerte aus den Monaten Januar bis Juni des laufenden Kalenderjahres berücksichtigt (1. Halbjahr aktuelles Jahr).

1.5.2 Die für die Ermittlung der Preise erforderlichen Berechnungsfaktoren werden auf vier Dezimalstellen gerundet. Die Preise werden auf zwei Dezimalstellen gerundet.